

Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Inhalt

<i>A. Allgemeine Vorschriften</i>	3
<i>B. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtes und die Parteien</i>	4
I. Gerichtsbarkeit des Verwaltungsgerichts	4
II. Parteien	6
III. Rekurerhebung	7
<i>C. Verfahren</i>	8
I. Allgemeine Grundsätze	8
II. Verfahren bis zur Gerichtsverhandlung	9
III. Gerichtsverhandlung und Urteil	10
<i>D. Die Anrufung des Verfassungsgerichts</i>	11
I. Umfang der Verfassungsgerichtsbarkeit	11
Verfassungsgericht	11
Verfahrensbestimmungen	12
II. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte	12
Zuässigkeit	12
Ausnahmen	12
III. Beschwerde gegen Erlasse	13
Zuässigkeit	13
Beschwerdebefugnis	13
Beschwerdefrist	13
Aufschiebende Wirkung	14
Urteil	14
IV. Beschwerde wegen Verletzung der Volksrechte	14
Zuässigkeit und Umfang der Beurteilung	14
Rechtliche Zulässigkeit von Initiativen	15
Beschwerdebefugnis	15
Beschwerdefristen	15
V. Beschwerde wegen Verletzung der Gemeindeautonomie	16
Beschwerde	16
<i>E. Besondere Vorschriften über Rekurse in Versorgungssachen</i>	16
I. Geltung dieser Vorschriften und Ausschluss des Rekurses	16
II. Parteien in Versorgungssachen	17
III. Rekurerhebung in Versorgungssachen	17
IV. Verfahren in Versorgungssachen	17
<i>F. Besondere Vorschriften über den Rekurs wegen Rechtsverzögerung</i>	18
<i>Einführungsbestimmungen</i>	18
<i>Übergangsbestimmung</i>	19

Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾

Vom 14. Juni 1928

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt erlässt folgendes Gesetz:

A. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1.²⁾ Die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit wird im Kanton Basel-Stadt vom Appellationsgericht ausgeübt.

²⁾ Das Verfassungsgericht beurteilt nach Massgabe der Verfassung und dieses Gesetzes die Verfassungsmässigkeit von Erlassen und Verfügungen.

³⁾ Das Verwaltungsgericht beurteilt Verfügungen nach Massgabe dieses Gesetzes; als Verfügungen gelten auch Entscheidungen der Verwaltungsinstanzen.

§ 2. Die Zuständigkeit des Appellationsgerichts als Verwaltungsgericht schliesst einen Rekurs an den Grossen Rat und die Anrufung des Zivilgerichts aus.

²⁾ Das Verwaltungsgericht entscheidet endgültig über seine Zuständigkeit.

§ 3. Wenn nach der Entscheidung einer Verwaltungsstreitsache durch das Verwaltungsgericht in derselben Sache eine straf- oder polizeigerichtliche Beurteilung eintritt, so ist für diese in bezug auf die verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkte der Sache das Urteil des Verwaltungsgerichts massgebend.

§ 4. Ansprüche auf Schadenersatz gegen Beamte und Staat nach Massgabe von § 9 der Kantonsverfassung³⁾ sind auf dem Wege des Zivilprozesses geltend zu machen.

¹⁾ Titel in der Fassung von Abschn. II, Ziff. 1 des GRB vom 17. 10. 2007 (wirksam seit 3. 2. 2008; Ratschlag Nr. 07.0135.01, Kommissionsbericht Nr. 07.0135.02).

²⁾ § 1 in der Fassung von Abschn. II, Ziff. 1 des GRB vom 17. 10. 2007 (wirksam seit 3. 2. 2008; Ratschlag Nr. 07.0135.01, Kommissionsbericht Nr. 07.0135.02).

³⁾ § 4: Diese Verfassung ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. 3. 2005, §§ 77f. (SG 111.100).

§ 5.⁴⁾ Sonstige im öffentlichen Rechte begründete vermögensrechtliche Verbindlichkeiten des Staates, der Gemeinden und anderer öffentlicher Körperschaften, für deren Geltendmachung die Gesetze kein Verfahren anordnen, sind unter Vorbehalt von § 6 beim Regierungsrat schriftlich geltend zu machen. Durch die Einreichung der Forderung beim Regierungsrat wird die Verjährung unterbrochen.

²⁾ Der Regierungsrat entscheidet, welche Behörde zur Behandlung der Eingabe zuständig sei und stellt die Eingabe dieser Behörde zu; betrifft die Forderung den Staat, so kann sie einem Departement zur Erledigung überwiesen werden.

³⁾ Betrifft die Forderung eine Gemeinde oder eine andere öffentliche Körperschaft, so ist gegen die Entscheidung der zuständigen Behörde in jedem Falle der Rekurs an den Regierungsrat oder das zuständige Departement zulässig.

⁴⁾ Für Frist und Begründung gilt § 16.

⁵⁾ Die Entscheidung ist in angemessener Frist zu treffen.

§ 6. Ansprüche auf Rückerstattung einer nicht geschuldeten oder zuviel entrichteten öffentlich-rechtlichen Vermögensleistung sind binnen einem Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Leistung entrichtet worden ist, bei der Amtsstelle geltend zu machen, die sie entgegengenommen hat, oder bei einer vorgesetzten Behörde. Ist der Anspruch binnen dieser Frist nicht geltend gemacht worden, so erlischt er. Die Rückerstattung hat zu erfolgen, wenn der Ansprecher nachweist, dass er sich über die Existenz oder den Umfang seiner Schulpflicht in einem entschuldbaren Irrtum befunden habe. § 5 Abs. 3 und 5 finden Anwendung.

§ 7. Über die in den §§ 5 und 6 bezeichneten Ansprüche urteilt nach ihrer Erledigung durch die Verwaltungsbehörden das Verwaltungsgericht gemäss den Vorschriften dieses Gesetzes.

B. DIE ANRUFUNG DES VERWALTUNGSGERICHTES UND DIE PARTEIEN

I. Gerichtsbarkeit des Verwaltungsgerichts

§ 8.⁵⁾ Das Verwaltungsgericht ist zum Entscheide darüber zuständig, ob die Verwaltung in den Streitsachen, in denen das Gericht angerufen ist, öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet, den Tatbestand unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, oder eine ihr vorgeschriebene Verfügung grundlos verzögert habe.

⁴⁾ § 5: Abs. 3 teilweise gestrichen durch V vom 11. 9. 1979 (gestützt auf § 54 des Organisationsgesetzes); Abs. 4 eingefügt durch V vom 11. 9. 1979 (gestützt auf § 54 des Organisationsgesetzes); dadurch wurde der bisherige Abs. 4 zu Abs. 5.

⁵⁾ § 8 in der Fassung von Abschn. II, Ziff. 1 des GRB vom 17. 10. 2007 (wirksam seit 3. 2. 2008; Ratschlag Nr. 07.0135.01, Kommissionsbericht Nr. 07.0135.02).

² Wenn das Verwaltungsgericht über eine Beschwerde gegen eine Verfügung entscheidet, überprüft es vorfrageweise Erlasse des Kantons, der Gemeinden und der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften auf deren Übereinstimmung mit der Bundesverfassung, mit den Staatsverträgen und mit der Kantonsverfassung.

³ Zivilrechtliche und strafrechtliche Vorfragen beurteilt das Verwaltungsgericht selbständig.

⁴ Soweit eine polizeiliche Verfügung im freien Ermessen der Verwaltung steht oder eine gesetzliche Vermögenleistung nach dem Ermessen der Verwaltung durch Schätzung zu bestimmen ist, entscheidet das Verwaltungsgericht nach Prüfung des Tatbestandes, ob die rechtlichen Grenzen des freien Ermessens verletzt sind oder ob von diesem Ermessen ein willkürlicher Gebrauch gemacht worden ist.

⁵ Über die Angemessenheit einer Verfügung entscheidet es dann, wenn diese eine Strafe verhängt oder wenn es dazu durch besondere gesetzliche Vorschrift berufen ist.

⁶ Das Verwaltungsgericht überprüft letztinstanzliche Entscheide der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften auf die Übereinstimmung mit deren eigenem Recht nur, wenn dieses Recht das vorsieht.

§ 9. Ist die Verwaltung auf ein Gesuch, dessen Entscheidung ihrem Ermessen überlassen ist, wegen Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen nicht eingetreten, so ist der Rekurs gegen diese Verfügung zulässig; er fällt jedoch dahin, wenn die Verwaltung im gerichtlichen Verfahren erklärt, sie könne dem Gesuche auch im Falle der Gutheissung des Rekurses nicht entsprechen, und der Rekurrent diese Erklärung nicht aus den in § 8 Abs. 3 bestimmten Gründen anfecht.

§ 10.⁶⁾ Der Beurteilung des Verwaltungsgerichts unterliegen, vorbehältlich abweichender Vorschriften, die Verfügungen des Regierungsrates und der vom Grossen Rat oder Regierungsrat gewählten Kommissionen.

² Zwischenverfügungen unterliegen nur dann selbständig der Beurteilung durch das Verwaltungsgericht, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können.

³ Ferner unterliegen seiner Beurteilung die Verfügungen, welche die dem Appellationsgericht unterstellten richterlichen Behörden als Wahlbehörden von Beamten und Angestellten über deren Rechte und Pflichten getroffen haben.

⁶⁾ § 10: Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 14. 10. 2009 (wirksam seit 29. 11. 2009; Ratschlag Nr. 08.2094.01); Abs. 2 und 3 in der Fassung von § 53 Ziff. 1 des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976; § 10 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 20. 11. 1996 (wirksam seit 1. 2. 1997).

§ 11.⁷⁾

§ 12.⁸⁾ Das Verwaltungsgericht trifft seine Entscheidung auf erhobenen Rekurs hin oder, falls der Regierungsrat Rekursinstanz ist, gestützt auf eine Überweisung durch ihn oder das zuständige Departement.

II. Parteien

§ 13.⁹⁾ Zum Rekurs ist berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat, ferner wer durch besondere Vorschriften zum Rekurs ermächtigt wird.

² Verfügungen der vom Grossen Rat oder vom Regierungsrat gewählten Kommissionen können vom Regierungsrat, dem zuständigen Departementsvorsteher oder einer durch besondere Vorschrift hiezu ermächtigten Verwaltungseinheit angefochten werden.

§ 14. Wer am Entscheide über den Rekurs unmittelbar beteiligt ist, kann von Amtes wegen oder auf seinen Antrag zu dem Verfahren beigeladen werden.

² Diese Beiladung muss immer dann erfolgen, wenn der Rekurs nur von einer Seite erhoben wurde und im Streite stehen:

- a) Rechte und Pflichten von Privaten gegenüber einer Gemeinde oder einer andern öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder
- b) gegenseitige öffentliche Rechte und Pflichten von Privaten.

³ Ferner ist die von der angefochtenen Verfügung betroffene Person beizuladen, wenn eine Verfügung gemäss § 13 Abs. 2 angefochten wird.¹⁰⁾

§ 15. Der Beigeladene hat die Rechte und Pflichten einer Partei. Die Anträge der übrigen Parteien sind ihm unter Ansetzung einer Frist für seine Vernehmlassung zuzustellen. Die Rekursentscheidung wird für oder gegen ihn rechtskräftig, auch wenn er am Verfahren nicht teilgenommen hat.

⁷⁾ § 11 aufgehoben durch GRB vom 20. 1. 2005 (wirksam seit 10. 3. 2005; Ratsschlag Nr. 9347, Kommissionsbericht Nr. 9421).

⁸⁾ § 12 in der Fassung des GRB vom 20. 1. 2005 (wirksam seit 10. 3. 2005; Ratsschlag Nr. 9347, Kommissionsbericht Nr. 9421).

⁹⁾ § 13 in der Fassung von § 53 Ziff. 1 des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976.

¹⁰⁾ § 14 Abs. 3 in der Fassung von § 53 Ziff. 1 des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976.

III. Rekurshebung

§ 16. Der Rekurs ist binnen zehn Tagen nach der Zustellung der Verfügung schriftlich beim Verwaltungsgericht anzumelden. Gegen Verfügungen, die dem Betroffenen nicht persönlich zugestellt werden, läuft die Rekursfrist vom Tage der Bekanntmachung an; ausserdem kann der Rekurs gegen eine solche Verfügung binnen zehn Tagen nach Abweisung eines Begehrens um Rücknahme der Verfügung erhoben werden.¹¹⁾

² Spätestens binnen 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge des Rekurrenten, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung enthalten soll. Der Präsident ist befugt, für die Rekursbegründung ausnahmsweise eine längere Frist zu gewähren.

³ Wird die Rekursbegründung nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht, so erklärt das Gericht den Rekurs als dahingefallen.

⁴ Diese Vorschriften gelten entsprechend auch für die Anfechtung nach § 9. Der Präsident teilt die der Anfechtung unterliegende Erklärung dem Rekurrenten mit; vom Tage dieser Mitteilung an läuft die Frist zur Anfechtung.

⁵ Die besondern Vorschriften über Rekursfrist und Rekursbegründung in Versorgungssachen und bei Rechtsverzögerung bleiben vorbehalten.

§ 17. Die Einreichung des Rekurses hemmt die Vollstreckung der angefochtenen Verfügung nicht, es sei denn, dass der Präsident dies ausdrücklich anordnet (§ 24).

² Die Anordnung des Präsidenten gilt bis zur Eröffnung des schriftlich begründeten Entscheides oder, falls eine schriftliche Begründung unterbleibt, bis zur Zustellung des Dispositivs. Vorbehalten bleibt der Widerruf der aufschiebenden Wirkung durch den Präsidenten oder das Gericht.¹²⁾

¹¹⁾ § 16 Abs. 1 und 2 in der Fassung von § 53 Ziff. 1 des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976 bzw. der V vom 11. 9. 1979 (gestützt auf § 54 des Organisationsgesetzes).

¹²⁾ § 17 Abs. 2 beigelegt durch GRB vom 20. 1. 2005 (wirksam seit 10. 3. 2005; Ratsschlag Nr. 9347, Kommissionsbericht Nr. 9421).

C. VERFAHREN

I. Allgemeine Grundsätze

§ 18. Das Verwaltungsgericht hat bei der Beurteilung der Rekurse, auch wenn die Parteien keine Beweisanträge gestellt haben, die materielle Wahrheit von Amtes wegen zu erforschen, soweit nicht nach besonderer Vorschrift den Parteien der Beweis für die ihre Ansprüche begründenden Tatsachen obliegt. Den Beweisanträgen der Parteien hat es Folge zu geben, wenn sie zur Feststellung des Sachverhaltes dienlich erscheinen. Die von den Parteien anerkannten Tatsachen dürfen als wahr angenommen werden; im Zweifel bleibt dem Gerichte die Beweiserhebung vorbehalten. Als anerkannt gelten auch die in der angefochtenen Verfügung ausdrücklich festgestellten Tatsachen, welche der Rekurrent und die Beigeladenen nicht bestritten haben.

§ 19. Das Gericht darf nicht über die Sachanträge der Parteien hinausgehen und die durch Rekurs angefochtene Verfügung nicht zum Nachteil des Rekurrenten abändern; vorbehalten bleiben die Rekurse gemäss § 13 Abs. 2. Soweit ein Antrag eines Rekurrenten über die vor der letzten Verwaltungsinstanz gestellten Sachanträge hinausgeht, bleibt er unberücksichtigt.¹³⁾

² Wird eine Verfügung ausschliesslich wegen Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften angefochten, so tritt das Verwaltungsgericht nicht auf die Beurteilung ihres materiellen Inhaltes ein. § 20 Abs. 4 bleibt vorbehalten. Wird eine Verfügung wegen unrechtmässigen Gebrauches des freien Ermessens oder wegen Unangemessenheit angefochten, so hat das Gericht nur zu prüfen, ob die in der Rekursbegründung ausdrücklich angeführten Tatsachen und rechtlichen Erwägungen die Anfechtung rechtfertigen.

§ 20. Wenn das Gericht einen Rekurs für begründet erachtet, so hebt es die angefochtene Verfügung auf und erlässt entweder selbst einen den Streit materiell erledigenden Entscheid oder weist die Sache an die Behörde zurück, von der die aufgehobene Verfügung ausging.

² Wird die Sache zurückgewiesen, so ist die Verwaltungsbehörde verpflichtet, das Verfahren nach Vorschrift des Urteils zu wiederholen oder zu berichtigen und ihrem neuen Entscheide die in dem Urteil ausgesprochene Rechtsanschauung zugrunde zu legen.

¹³⁾ § 19 Abs. 1 in der Fassung von § 53 Ziff. 1 des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976.

- ³ Rückweisung hat immer zu erfolgen:
- a) wenn für die Erledigung einer Sache verschiedene Verfügungen zur Wahl stehen;
 - b) wenn eine Beschwerde wegen Rechtsverzögerung oder wegen Missachtung wesentlicher Form- oder Verfahrensvorschriften für begründet erachtet worden ist;
 - c) wenn ein Rekurs, den der Regierungsrat dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung überwiesen hat, Anträge enthält, die nach den §§ 8, 9 und 11 vom Gerichte nicht beurteilt werden können.
- ⁴ Doch kann das Verwaltungsgericht in den Fällen a und b auf Antrag der Verwaltungsbehörde ebenfalls ein materielles Urteil erlassen.

§ 21. Für die Verhandlung und das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gelten ergänzend die Vorschriften des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG).¹⁴⁾

² Für die Verwaltungsrechtspflege gelten keine Gerichtsferien.

II. Verfahren bis zur Gerichtsverhandlung

§ 22. Der Präsident prüft die Rekurseingaben und weist unklare oder vorschriftswidrige Rekursbegründungen unter Fristansetzung zur Verbesserung zurück; wird die Verbesserung nicht innert der Frist vorgenommen, so erklärt das Gericht den Rekurs als dahingefallen.

§ 23.¹⁵⁾ Vom Eingang der Rekuserklärung gibt der Präsident der Vorinstanz sowie den in § 14 Abs. 2 genannten Beteiligten Kenntnis; die Anzeige gilt in diesen Fällen als Beiladung. Er ordnet allfällige weitere Beiladungen an. Gegen die Abweisung eines Antrages auf Beiladung steht dem Antragsteller binnen zehn Tagen der Rekurs an das Gericht zu.

² Erweist sich der Rekurs nicht als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so setzt der Präsident der Vorinstanz und den Beigeladenen eine Frist zur schriftlichen Vernehmlassung. Die Vorinstanz hat, auch wenn sie keine Anträge stellt, die Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.

³ Der Präsident bestimmt, ob und in welchem Umfang die ursprünglich verfügende Behörde am Verfahren zu beteiligen ist.

¹⁴⁾ § 21 Abs. 1 in der Fassung von § 15 Ziff. 9 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. 09.0915).

¹⁵⁾ § 23 in der Fassung des GRB vom 20. 1. 2005 (wirksam seit 10. 3. 2005; Ratsschlag Nr. 9347, Kommissionsbericht Nr. 9421).

§ 24.¹⁶⁾ Der Präsident trifft die notwendigen vorsorglichen Verfügungen von sich aus oder auf Antrag der Parteien.

§ 25.¹⁷⁾ Der Präsident erlässt die nötigen Beweisverfügungen.

² Im Falle von Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder strafrechtliche Anklagen im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK findet eine mündliche Verhandlung statt, sofern die Parteien nicht darauf verzichten.

³ In den übrigen Fällen kann der Präsident auf Antrag oder von sich aus eine mündliche Verhandlung ansetzen. Statt dessen kann er auch bloss eine Gerichtsberatung anordnen oder den Entscheid mittels Zirkulationsbeschluss herbeiführen.

III. Gerichtsverhandlung und Urteil

§ 26.¹⁸⁾ In der Verhandlung kann jede Partei, die Vorinstanz und die ursprünglich verfügende Behörde, sofern sie am Verfahren beteiligt ist, ihre Sache mündlich erörtern oder durch einen Bevollmächtigten erörtern lassen.

§ 27. Macht eine Partei von ihrem Rechte, sich schriftlich oder mündlich vor dem Gerichte zu äussern, keinen Gebrauch, so entscheidet das Gericht aufgrund des vorhandenen Aktenmaterials. Wenn jedoch das persönliche Erscheinen eines Rekurrenten oder Beigeladenen angeordnet worden ist, und der Vorgeladene nicht erscheint, so kann es dessen Vorführung verfügen.

§ 28.¹⁹⁾ Die Verhandlungen sind für Parteien und Publikum öffentlich. Das Gericht kann jedoch aus wichtigen Gründen die Publikumsöffentlichkeit ausschliessen. In Rekursen, welche sich auf das Gesetz über die direkten Steuern beziehen, wird das Publikum ausgeschlossen, wenn es eine Partei verlangt. Die Parteiöffentlichkeit bleibt auch in diesen Fällen gewährleistet.

² Die Beratungen des Gerichts finden in keinem Fall öffentlich statt.

³ Das Urteil wird im Anschluss an die Beratung gegenüber der in der Verhandlung zugelassenen Öffentlichkeit vom Vorsitzenden mündlich verkündet und kurz begründet.

¹⁶⁾ § 24 in der Fassung des GRB vom 20. 1. 2005 (wirksam seit 10. 3. 2005; Ratschlag Nr. 9347, Kommissionsbericht Nr. 9421).

¹⁷⁾ § 25 in der Fassung des GRB vom 20. 1. 2005 (wirksam seit 10. 3. 2005; Ratschlag Nr. 9347, Kommissionsbericht Nr. 9421).

¹⁸⁾ § 26 in der Fassung des GRB vom 20. 1. 2005 (wirksam seit 10. 3. 2005; Ratschlag Nr. 9347, Kommissionsbericht Nr. 9421).

¹⁹⁾ § 28 in der Fassung des GRB vom 20. 1. 2005 (wirksam seit 10. 3. 2005; Ratschlag Nr. 9347, Kommissionsbericht Nr. 9421).

§ 29.²⁰⁾ Falls keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, ist das Urteil in jedem Falle schriftlich zu begründen. Das schriftliche Urteil ist den Parteien und der Vorinstanz sowie der ursprünglich verfügenden Behörde, sofern sich diese am Verfahren beteiligt hat, zuzustellen.

² Hat eine mündliche Urteilseröffnung stattgefunden, so kann bei Abweisung des Rekurses eine schriftliche Begründung des Urteils unterbleiben. Diesfalls wird lediglich ein Urteilsdispositiv zugestellt.

³ Für die Berechnung der Frist zur Einreichung eines Rechtsmittels an das Bundesgericht ist die Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung oder, falls keine solche verfasst wird, des Urteilsdispositivs massgebend.

§ 30.²¹⁾ In der Verwaltungsrechtspflege sind dem Rekurrenten oder einem Beigeladenen im Falle des Unterliegens in der Regel die Verfahrenskosten aufzuerlegen. Die unterliegende Partei, Vorinstanz oder ursprünglich verfügende Behörde, sofern sie sich am Verfahren beteiligt hat, kann ferner zu einer Parteientschädigung verurteilt werden. Zu Gunsten der Vorinstanz und der ursprünglich verfügenden Behörde werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

² Der Rekurrent haftet dem Staat für die durch den Rekurs veranlassenen Kosten und hat auf Verlangen deren mutmasslichen Betrag vorzuschliessen. Wird der Kostenvorschuss nicht fristgerecht geleistet, fällt der Rekurs dahin. Vorbehalten bleibt der Kostenerlass.

D. DIE ANRUFUNG DES VERFASSUNGSGERICHTS²²⁾

I. Umfang der Verfassungsgerichtsbarkeit²³⁾

Verfassungsgericht

§ 30a.²⁴⁾ Das Appellationsgericht beurteilt als Verfassungsgericht:

- a) Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte,
- b) Beschwerden gegen Erlasse,
- c) Beschwerden wegen Verletzung der Volksrechte,
- d) Beschwerden wegen Verletzung der Gemeindeautonomie.

² Es beurteilt weiter die Übereinstimmung von Erlassen der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften mit ihrem eigenen, höherrangigen Recht, wenn dieses eine solche Überprüfung vorsieht.

²⁰⁾ § 29 in der Fassung des GRB vom 20. 1. 2005 (wirksam seit 10. 3. 2005; Ratschlag Nr. 9347, Kommissionsbericht Nr. 9421).

²¹⁾ § 30 in der Fassung des GRB vom 20. 1. 2005 (wirksam seit 10. 3. 2005; Ratschlag Nr. 9347, Kommissionsbericht Nr. 9421).

²²⁾ Abschn. D eingefügt durch Abschn. II, Ziff. 1 des GRB vom 17. 10. 2007 (wirksam seit 3. 2. 2008; Ratschlag Nr. 07.0135.01, Kommissionsbericht Nr. 07.0135.02); dadurch wurden die bisherigen Abschnitte D. und E. zu Abschnitten E. und F.

²³⁾ Titel I eingefügt durch Abschn. II Ziff. 1 des GRB vom 17. 10. 2007 (wirksam seit 3. 2. 2008; Ratschlag Nr. 07.0135.01, Kommissionsbericht Nr. 07.0135.02).

²⁴⁾ § 30a eingefügt durch Abschn. II Ziff. 1 des GRB vom 17. 10. 2007 (wirksam seit 3. 2. 2008; Ratschlag Nr. 07.0135.01, Kommissionsbericht Nr. 07.0135.02).

Verfahrensbestimmungen

§ 30b.²⁵⁾ Für das Verfahren vor Verfassungsgericht gelten sinngemäss die Vorschriften über das verwaltungsgerichtliche Verfahren, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält.

*II. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte²⁶⁾**Zulässigkeit*

§ 30c.²⁷⁾ Die Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist nur zulässig, soweit diese Rüge nicht mit einem anderen Rechtsmittel erhoben werden kann.

² Soweit eine Verfügung der Beschwerde an das Sozialversicherungsgericht unterliegt, so beurteilt es auch die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte. Eine Beschwerde an das Verfassungsgericht ist ausgeschlossen.

³ Die Beschwerde ist zulässig gegen Beschlüsse des Grossen Rates.

⁴ Die Beschwerde ist auch zulässig gegen die Verweigerung oder Verzögerung der anfechtbaren Verfügung.

Ausnahmen

§ 30d.²⁸⁾ Von der Beschwerde an das Verfassungsgericht sind folgende Beschlüsse des Grossen Rates ausgenommen:

- a) Beschlüsse über die kantonale Anerkennung privatrechtlich organisierter Kirchen und Religionsgemeinschaften
- b) Beschlüsse über Begnadigung und Amnestie
- c) Beschlüsse über den jährlichen Voranschlag sowie über die jährliche Rechnung
- d) Beschlüsse über Planungen
- e) Wahlbeschlüsse

²⁵⁾ § 30b eingefügt durch Abschn. II Ziff. 1 des GRB vom 17. 10. 2007 (wirksam seit 3. 2. 2008; Ratschlag Nr. 07.0135.01, Kommissionsbericht Nr. 07.0135.02).

²⁶⁾ Titel II eingefügt durch Abschn. II Ziff. 1 des GRB vom 17. 10. 2007 (wirksam seit 3. 2. 2008; Ratschlag Nr. 07.0135.01, Kommissionsbericht Nr. 07.0135.02).

²⁷⁾ § 30c eingefügt durch Abschn. II Ziff. 1 des GRB vom 17. 10. 2007 (wirksam seit 3. 2. 2008; Ratschlag Nr. 07.0135.01, Kommissionsbericht Nr. 07.0135.02).

²⁸⁾ § 30d eingefügt durch Abschn. II Ziff. 1 des GRB vom 17. 10. 2007 (wirksam seit 3. 2. 2008; Ratschlag Nr. 07.0135.01, Kommissionsbericht Nr. 07.0135.02).

III. Beschwerde gegen Erlasse²⁹⁾

Zulässigkeit

§ 30e.³⁰⁾ Beim Verfassungsgericht können angefochten werden:

- a) Kantonale Verordnungen und andere unterhalb des Gesetzes stehende kantonale Erlasse
- b) Erlasse der Gemeinden
- c) Erlasse anderer Träger öffentlicher Aufgaben
- d) Erlasse der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften

² Nicht angefochten werden können:

- a) Verfassungsbestimmungen
- b) Gesetze
- c) Staatsverträge
- d) Richtpläne
- e) kantonale und kommunale Nutzungspläne

³ Erlasse der Gemeinden, die der Genehmigung durch den Regierungsrat bedürfen, können nur im Falle ihrer Genehmigung angefochten werden.

Beschwerdebefugnis

§ 30f.³¹⁾ Zur Beschwerde sind befugt:

- a) jede Person, auf die der angefochtene Erlass künftig einmal angewendet werden könnte
- b) die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden, anderer Träger öffentlicher Aufgaben und der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, wenn der Vollzug des Erlasses in ihre Zuständigkeit fällt oder ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen könnte

Beschwerdefrist

§ 30g.³²⁾ Die Beschwerde ist binnen zehn Tagen nach der Veröffentlichung des Erlasses im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Gemäss § 30b gelten § 16 Abs. 2 und 3.

² Die Beschwerde gegen Erlasse der Gemeinden, die der Genehmigung durch den Regierungsrat bedürfen, ist binnen zehn Tagen nach der Publikation der Genehmigung im Kantonsblatt einzureichen. Gemäss § 30b gelten § 16 Abs. 2 und 3.

²⁹⁾ Titel III eingefügt durch Abschn. II Ziff. 1 des GRB vom 17. 10. 2007 (wirksam seit 3. 2. 2008; Ratschlag Nr. 07.0135.01, Kommissionsbericht Nr. 07.0135.02).

³⁰⁾ § 30e eingefügt durch Abschn. II Ziff. 1 des GRB vom 17. 10. 2007 (wirksam seit 3. 2. 2008; Ratschlag Nr. 07.0135.01, Kommissionsbericht Nr. 07.0135.02).

³¹⁾ § 30f eingefügt durch Abschn. II Ziff. 1 des GRB vom 17. 10. 2007 (wirksam seit 3. 2. 2008; Ratschlag Nr. 07.0135.01, Kommissionsbericht Nr. 07.0135.02).

³²⁾ § 30g eingefügt durch Abschn. II Ziff. 1 des GRB vom 17. 10. 2007 (wirksam seit 3. 2. 2008; Ratschlag Nr. 07.0135.01, Kommissionsbericht Nr. 07.0135.02).

Aufschiebende Wirkung

§ 30h.³³⁾ Die Beschwerde hemmt die Wirksamkeit des angefochtenen Erlasses nicht, es sei denn, dass der Präsident dies ausdrücklich anordnet.

² Der Präsident veröffentlicht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung im Kantonsblatt. Er ist befugt, in besonderen Fällen die Anordnung auf eine andere Art zu veröffentlichen. Die angefochtenen Bestimmungen verlieren mit der Veröffentlichung der Anordnung die Wirksamkeit.

Urteil

§ 30i.³⁴⁾ Das Verfassungsgericht hebt verfassungswidrige Erlasse ganz oder teilweise auf.

² Das Verfassungsgericht veröffentlicht das Urteil im Kantonsblatt. Es ist befugt, in besonderen Fällen das Urteil auf eine andere Art zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung des Urteils verlieren die aufgehobenen Bestimmungen ihre Wirksamkeit.

*IV. Beschwerde wegen Verletzung der Volksrechte³⁵⁾**Zulässigkeit und Umfang der Beurteilung*

§ 30k.³⁶⁾ Wegen Verletzung der Volksrechte kann beim Verfassungsgericht Beschwerde erhoben werden. Gerügt werden kann insbesondere:

- a) die Verletzung des Stimmrechts
- b) die mangelhafte Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen
- c) die Missachtung von unformulierten Initiativen durch den Grossen Rat
- d) die unzulässige Übertragung von Befugnissen des Volkes auf andere Organe

² Angefochten werden können:

- a) Beschlüsse des Grossen Rates
- b) Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates über Wahlen und Abstimmungen
- c) von der Staatskanzlei gestützt auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum erlassene Verfügungen

³³⁾ § 30h eingefügt durch Abschn. II Ziff. 1 des GRB vom 17. 10. 2007 (wirksam seit 3. 2. 2008; Ratschlag Nr. 07.0135.01, Kommissionsbericht Nr. 07.0135.02).

³⁴⁾ § 30i eingefügt durch Abschn. II Ziff. 1 des GRB vom 17. 10. 2007 (wirksam seit 3. 2. 2008; Ratschlag Nr. 07.0135.01, Kommissionsbericht Nr. 07.0135.02).

³⁵⁾ Titel IV eingefügt durch Abschn. II Ziff. 1 des GRB vom 17. 10. 2007 (wirksam seit 3. 2. 2008; Ratschlag Nr. 07.0135.01, Kommissionsbericht Nr. 07.0135.02).

³⁶⁾ § 30k eingefügt durch Abschn. II Ziff. 1 des GRB vom 17. 10. 2007 (wirksam seit 3. 2. 2008; Ratschlag Nr. 07.0135.01, Kommissionsbericht Nr. 07.0135.02).

d) andere Handlungen und Unterlassungen des Grossen Rates und des Regierungsrates, sofern ein Anfechtungsobjekt gemäss Buchstaben a–c dieses Absatzes fehlt

³ Nicht angefochten werden kann die Dringlicherklärung eines Gesetzes.

⁴ Beschwerden gemäss lit. b und c von Abs. 2 beurteilt das Appellationsgericht als Verwaltungsgericht.

Rechtliche Zulässigkeit von Initiativen

§ 30l.³⁷⁾ Auf Beschwerde gegen den Entscheid des Grossen Rates oder auf Vorlage durch diesen hin entscheidet das Verfassungsgericht über die rechtliche Zulässigkeit von Volks- und Gemeindeinitiativen.

Beschwerdebefugnis

§ 30m.³⁸⁾ Zur Beschwerde ist jede stimmberechtigte Person befugt, und, falls es um eine Gemeindeinitiative geht, auch die betreffende Einwohnergemeinde.

² Zur Anfechtung von Verfügungen der Staatskanzlei über die Vorprüfung einer Volksinitiative ist die Mehrheit des Initiativkomitees befugt. Zur Anfechtung von Verfügungen der Staatskanzlei über das Zustandekommen von Volksinitiativen ist jede stimmberechtigte Person befugt.

Beschwerdefristen

§ 30n.³⁹⁾ Die Beschwerde ist innert zehn Tagen nach der Entdeckung des Beschwerdegrundes, nach der Zustellung der Verfügung oder des Entscheides oder nach der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Spätestens binnen 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Beschwerdebegründung einzureichen.

² Richtet sich die Beschwerde gegen Entscheide des Regierungsrates nach § 81 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen, so ist sie innert fünf Tagen seit Zustellung des Entscheids beim Verfassungsgericht schriftlich und begründet einzureichen.

³ Diese Fristen sind nicht erstreckbar.

³⁷⁾ § 30l eingefügt durch Abschn. II Ziff. 1 des GRB vom 17. 10. 2007 (wirksam seit 3. 2. 2008; Ratschlag Nr. 07.0135.01, Kommissionsbericht Nr. 07.0135.02).

³⁸⁾ § 30m eingefügt durch Abschn. II Ziff. 1 des GRB vom 17. 10. 2007 (wirksam seit 3. 2. 2008; Ratschlag Nr. 07.0135.01, Kommissionsbericht Nr. 07.0135.02).

³⁹⁾ § 30n eingefügt durch Abschn. II Ziff. 1 des GRB vom 17. 10. 2007 (wirksam seit 3. 2. 2008; Ratschlag Nr. 07.0135.01, Kommissionsbericht Nr. 07.0135.02).

V. Beschwerde wegen Verletzung der Gemeindeautonomie⁴⁰⁾

Beschwerde

§ 30o.⁴¹⁾ Wegen Verletzung der Gemeindeautonomie können die Einwohner- und Bürgergemeinden Verfügungen und Entscheide letztinstanzlicher Verwaltungsbehörden des Kantons beim Verfassungsgericht anfechten.

² Zur Beschwerde ist die leitende und oberste vollziehende Behörde der Gemeinde berechtigt.

E. BESONDERE VORSCHRIFTEN ÜBER REKURSE IN VERSORGUNGSSACHEN⁴²⁾

I. Geltung dieser Vorschriften und Ausschluss des Rekurses

§ 31.⁴³⁾ Die Vorschriften dieses Abschnittes finden Anwendung auf Rekurse gegen Verfügungen, durch welche eine Person einer Behandlungsinstitution, einer Zwangsarbeitsanstalt, einer Besserungsanstalt, einer Trinkerheilanstalt zur Versorgung überwiesen, oder durch welche ein Unmündiger den Inhabern der elterlichen Sorge⁴⁴⁾ weggenommen wird.

² Als Verfügungsverfügungen gelten auch Verfügungen, wonach eine Versorgung über eine festgesetzte Frist hinaus verlängert wird.

³ In Fällen von fürsorglicher Freiheitsentziehung bei psychisch kranken Personen entscheidet die Psychiatrie-Rekurskommission gemäss dem Gesetz über Behandlung und Einweisung psychisch kranker Personen vom 18. September 1996 endgültig.

§ 32.⁴⁵⁾

⁴⁰⁾ Titel V eingefügt durch Abschn. II Ziff. 1 des GRB vom 17. 10. 2007 (wirksam seit 3. 2. 2008; Ratschlag Nr. 07.0135.01, Kommissionsbericht Nr. 07.0135.02).

⁴¹⁾ § 30o eingefügt durch Abschn. II Ziff. 1 des GRB vom 17. 10. 2007 (wirksam seit 3. 2. 2008; Ratschlag Nr. 07.0135.01, Kommissionsbericht Nr. 07.0135.02).

⁴²⁾ Abschnittstitel E eingefügt durch Abschn. II, Ziff. 1 des GRB vom 17. 10. 2007 (wirksam seit 3. 2. 2008; Ratschlag Nr. 07.0135.01, Kommissionsbericht Nr. 07.0135.02); dadurch wurden die bisherigen Abschnitte D. und E. zu Abschnitten E. und F.

⁴³⁾ § 31: Abs. 1 in der Fassung von § 19 des G über die Hospitalisierung seelisch kranker Personen vom 21. 12. 1961, geändert durch § 46 des Psychiatriegesetzes vom 18. 9. 1996 (wirksam seit 1. 5. 1997); Abs. 2 in der Fassung von § 46 des vorgenannten Psychiatriegesetzes; Abs. 3 beigefügt durch dasselbe G. Für Abs. 2 und 3 ist nachstehende *Übergangsbestimmung* des Psychiatriegesetzes zu beachten:

Verfahren, welche bei Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes bei der Psychiatrischen Kommission hängig sind, werden nach neuem Recht weitergeführt.

² Rekurse gegen den Entscheid der Psychiatrischen Kommission, über die bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes nicht rechtskräftig entschieden ist, werden nach altem Recht beurteilt.

⁴⁴⁾ § 31 Abs. 1: Begriff «elterliche Gewalt» ersetzt durch «elterliche Sorge» anlässlich der Änderung des ZGB vom 26. 6. 1998 (neues Scheidungsrecht).

⁴⁵⁾ § 32 aufgehoben durch § 53 Ziff. 1 des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976.

II. Parteien in Versorgungssachen

§ 33.⁴⁶⁾ In Versorgungssachen sind die betroffene oder eine ihr nahe-
stehende Person zum Rekurs berechtigt.

² Ein betroffenes Kind, welches das 16. Altersjahr noch nicht zurück-
gelegt hat, kann nicht selber gerichtliche Beurteilung verlangen.

§ 34. Die Personen, die den Antrag auf Versorgung gestellt haben,
sind beizuladen, wenn dem nicht erhebliche Schwierigkeiten entgegen-
stehen. Der Vormund der versorgten oder zu versorgenden Personen
ist in jedem Falle beizuladen. Für weitere Beiladungen gelten die allge-
meinen Vorschriften.

III. Rekurshebung in Versorgungssachen

§ 35.⁴⁷⁾

§ 36. In den übrigen Versorgungssachen beträgt die Rekursfrist zehn
Tage.⁴⁸⁾ Sie wird für alle Rekursberechtigten von dem Tage an berech-
net, an dem die angefochtene Verfügung der zu versorgenden oder ver-
sorgten Person, und bei Handlungsunfähigen dem gesetzlichen Vertre-
ter und der handlungsunfähigen Person selbst zugestellt worden ist;
haben der Handlungsunfähige und sein Vertreter die Verfügung nicht
gleichzeitig erhalten, so läuft die Frist vom spätern Zeitpunkte an.

§ 37. In Versorgungssachen ist lediglich eine Rekursklärung und
eine kurze Begründung einzureichen; diese Begründung hat innert der
in § 36 festgesetzten Frist von zehn Tagen⁴⁹⁾ zu erfolgen.

² Wird der Rekurs von der versorgten oder zu versorgenden Person
selbst ergriffen, so genügt die einfache Rekursklärung; der Präsident
wird dem Rekurrenten Gelegenheit geben, einer Amtsperson zu Pro-
tokoll nähere Angaben zu machen.

IV. Verfahren in Versorgungssachen

§ 38. Das Verfahren in Versorgungssachen richtet sich nach den all-
gemeinen Vorschriften mit folgenden Abweichungen:

§ 39.⁵⁰⁾ Die Behörde, gegen deren Verfügung rekuriert wird, ist zur
Einreichung einer schriftlichen Antwort auf den Rekurs verpflichtet.

⁴⁶⁾ § 33 in der Fassung des GRB vom 20. 1. 2005 (wirksam seit 10. 3. 2005; Rat-
schlag Nr. 9347, Kommissionsbericht Nr. 9421).

⁴⁷⁾ § 35 aufgehoben durch § 46 des Psychiatriegesetzes vom 18. 9. 1996 (wirksam
seit 1. 5. 1997).

⁴⁸⁾ § 36: Rekursfrist gemäss V vom 11. 9. 1979 (gestützt auf § 54 des Organisations-
gesetzes vom 22. 4. 1976).

⁴⁹⁾ § 37 Abs. 1: Rekursfrist gemäss V vom 11. 9. 1979 (gestützt auf § 54 des Organi-
sationsgesetzes vom 22. 4. 1976).

⁵⁰⁾ § 39 in der Fassung von § 46 des Psychiatriegesetzes vom 18. 9. 1996 (wirksam
seit 1. 5. 1997).

§ 40.⁵¹⁾ Bei der gerichtlichen Verhandlung in Versorgungssachen ist die zu versorgende oder schon versorgte Person vor dem Gerichte persönlich einzuvernehmen, sofern nicht erhebliche Gründe gegen ihr Erscheinen bestehen.

§ 41.⁵²⁾

§ 42.⁵³⁾ Findet das Gericht nach durchgeführtem Verfahren, dass die Versorgung nicht oder nicht mehr gerechtfertigt sei, so spricht es die Entlassung aus.

F. BESONDERE VORSCHRIFTEN ÜBER DEN REKURS⁵⁴⁾ WEGEN RECHTSVERZÖGERUNG

§ 43. Für den Rekurs wegen grundloser Verzögerung eines der Verwaltung vorgeschriebenen Entscheides gelten die Vorschriften von Abschnitt C dieses Gesetzes mit folgenden Abweichungen:

1. Der Rekurs ist an keine Frist gebunden; er wird durch eine begründete Rekurseingabe erhoben.
2. Erscheint ein Rekurs als offenbar unbegründet, so weist ihn der Präsident, wenn nötig nach Einholung eines Berichtes der Behörde, unter Angabe der Gründe zurück und setzt dem Rekurrenten eine Frist, binnen deren er zu erklären hat, ob er auf einer Beurteilung beharre; wird dieses Verlangen nicht innert der Frist gestellt, so erklärt das Gericht den Rekurs als dahingefallen.
3. Wird der Rekurs als begründet erkannt, so stellt das Gericht das Urteil dem Regierungsrat zu mit der Einladung, dafür zu sorgen, dass die erforderliche Verfügung binnen angemessener Frist getroffen werde.

EINFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

§ 44. I. Das Gesetz vom 9. März 1905 über die Verwaltungsrechtspflege wird aufgehoben.

II–VII⁵⁵⁾

⁵¹⁾ § 40 Abs. 2 aufgehoben durch GRB vom 20. 1. 2005 (wirksam seit 10. 3. 2005; Ratschlag Nr. 9347, Kommissionsbericht Nr. 9421).

⁵²⁾ § 41 aufgehoben durch § 46 des Psychatriegesetzes vom 18. 9. 1996 (wirksam seit 1. 5. 1997).

⁵³⁾ § 42 bestand ursprünglich aus 2 Absätzen. Abs. 2 wurde gestrichen durch § 19 des G über die Hospitalisierung seelisch kranker Personen vom 21. 12. 1961.

⁵⁴⁾ Abschnittstitel F eingefügt durch Abschn. II, Ziff. 1 des GRB vom 17. 10. 2007 (wirksam seit 3. 2. 2008; Ratschlag Nr. 07.0135.01, Kommissionsbericht Nr. 07.0135.02); dadurch wurden die bisherigen Abschnitte D. und E. zu Abschnitten E. und F.

⁵⁵⁾ § 44: Ziff. II–VII enthalten Änderungen anderer Erlasse und werden hier nicht abgedruckt.

ÜBERGANGSBESTIMMUNG

§ 45. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1929 in Wirksamkeit.

² Ist bei Beschwerden, die zur Zeit, wo dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, beim Verwaltungsgerichte anhängig sind, der Schriftenwechsel der Parteien abgeschlossen, so werden sie nach den Bestimmungen des frühern Gesetzes erledigt.